

Beschluss des Begleitausschusses

Szczecin, 09.12.2015

Fonds für kleine Projekte (FKP)

Rahmenregelungen

Die verantwortliche Stelle (Lead-Partner) für die Umsetzung des Fonds für kleine Projekte (im weiteren FKP genannt) ist der Verein der polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania (Stowarzyszenie Gmin Polskich Euroregionu Pomerania). Der Lead-Partner ist als Vertragspartner gegenüber der Verwaltungsbehörde für die korrekte Umsetzung des FKP und die Verwirklichung der Ziele sowie die Erreichung der Ziele und der Outputs entsprechend dem Zuwendungsvertrag verantwortlich.

Der Lead-Partner ist verantwortlich für die Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrags mit dem Projektpartner. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten beider Partner im Verlauf der Projektumsetzung. Projektpartner des Projekts ist die Kommunalgemeinschaft Euroregion Pomerania e. V.

Die Partner des FKP erreichen die im Projektantrag genannten Ziele durch kleine Projekte, die durch FKP-Begünstigte realisiert werden.

Für die Durchführung des FKP schaffen beide Partner des Projekts in ihren Geschäftsstellen die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen (Projektmanagement des FKP).

Zur Überwachung des FKP sowie zur Auswahl der kleinen Projekte berufen die beiden Projektpartner eine Euroregionale Lenkungscommission (ELK), die partnerschaftlich aus Vertretern beider Vereine zusammengesetzt wird. Die ELK gibt sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung.

FKP-Budget

Das Gesamtbudget des Fonds für kleine Projekte in Höhe von 15 Mio. EUR (EFRE) besteht aus drei Bestandteilen:

1. Vorbereitung des FKP
2. Projektmanagement des FKP
3. Umsetzung der kleinen Projekte

Der durchschnittliche Anteil der förderfähigen Kosten des Projektmanagements darf 25% des förderfähigen Gesamtbudgets für den FKP nicht überschreiten. Unter Projektmanagement in diesem Sinne werden lediglich die Kosten der Projektpartner erfasst, die zur effizienten und wirksamen Umsetzung des FKP erforderlich sind, darunter: Personalkosten, Reise- und Unterbringungskosten, Büro- und Verwaltungsausgaben, Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten. Zu den Kosten des Projektmanagements zählen ebenfalls Ausgaben für Informations-, Öffentlichkeitsarbeits-, Überwachungs- und Evaluationsmaßnahmen. Die Projektpartner des FKP können maximal 3% der Mittel, die für das Projektmanagement vorgesehen sind, für Vorbereitungskosten nutzen. Der Anteil der Vorbereitungskosten wird in Bezug auf den im Projektantrag geplanten Betrag für das

Projektmanagement festgelegt und unterliegt nicht den Änderungen infolge einer Reduzierung oder Erhöhung der Kosten des Projektmanagements.

Im Rahmen des FKP sind Ausgaben im Bereich Infrastrukturkosten (Baumaßnahmen) ausgeschlossen.

Die maximale Förderung des FKP aus EU-Mitteln (EFRE) beträgt 85%.

Die Größe eines kleinen Projekts darf maximal 30.000 EUR betragen.

Antragstellung und Projektbewertung

Zur Antragstellung für den FKP im Rahmen der Prioritätsachse IV des Kooperationsprogramms ist der Lead Partner (Verein der polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania) berechtigt. Das Projekt ist nach Aufforderung durch das Gemeinsame Sekretariat gemäß dem Antragsverfahren des Kooperationsprogramms (s. Punkt „2.5 Antragsverfahren“ des Handbuchs) einzureichen.

Die Bewertung des FKP erfolgt analog dem im Punkt „2.6 Projektauswahl“ des Handbuchs beschriebenen Verfahren.

Der Projektantrag des FKP kann im Rahmen eines gesonderten Aufrufes gestellt werden.

Umsetzung

Der Lead-Partner und sein Projektpartner unterliegen den durch das Kooperationsprogramm und den Fördervertrag festgelegten Pflichten.

Eine besondere Bedeutung hat neben einer fristgerechten finanziellen Abwicklung die regelmäßige Berichterstattung zum Umsetzungsstand des FKP.

Der FKP beginnt am 01.01.2016 und darf grundsätzlich nicht länger als bis zum 30.06.2022 umgesetzt werden. Bis zu dem Zeitpunkt müssen alle Projektabrechnungen der FKP-Begünstigten vom zuständigen Projektpartner bestätigt werden.

Zusätzlich entwickelt der Lead-Partner unter Einbeziehung des Projektpartners ein gesondertes Regelwerk (FKP-Richtlinie) zur Umsetzung der kleinen Projekte im FKP. In diesem Regelwerk sind die Förderbedingungen des Kooperationsprogramms, insbesondere die „Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit“ zu beachten. In der FKP-Richtlinie ist vor allem festzulegen:

- Art der förderfähigen Aktivitäten
- Gruppen der Begünstigten
- maximales Budget und Durchführungszeit eines kleinen Projektes
- Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben
- Antragsverfahren und Auswahlkriterien
- Verfahren zur Projektauswahl und Bewilligung
- Beschwerdeverfahren

Das Regelwerk ist zusammen mit dem Antrag einzureichen. Das Regelwerk bedarf der Zustimmung durch die Verwaltungsbehörde unter Beteiligung der Koordinierungsbehörde vor der Erstellung des Fördervertrages. Zukünftige Änderungen des Regelwerkes müssen ebenfalls durch die Verwaltungsbehörde bestätigt werden.

Der FKP ist rechtzeitig abzuschließen, damit ein fristgerechter Abschluss des Kooperationsprogramms erfolgen kann.

Evaluierung

Spätestens im Jahr 2019 wird durch die Projektpartner des FKP eine externe Evaluierung veranlasst, um die bisherige Umsetzung des FKP, das Niveau der erreichten Ziele sowie die Auswirkung auf das Fördergebiet zu bewerten. Das Ergebnis wird dem BA zur Diskussion gestellt, um die Effizienz der Umsetzung des FKP zu bewerten. Die Evaluierung wird in den Evaluierungsplan des Kooperationsprogramms aufgenommen.

Monitoring und Berichterstattung

Die VB wird als Vertragspartner das Erreichen der Indikatoren durch den Lead Partner überwachen.

Die Werte der für die im FKP bestimmten Outputindikatoren sollen in einem entsprechenden Verhältnis zur Höhe der Mittelzuweisung stehen. Die Anwendung der Outputindikatoren der Prioritätsachse IV ist obligatorisch. Für rein statistische Zwecke sollen die Indikatoren für den FKP aufgeteilt werden, so dass die jeweiligen spezifischen Zielgruppen (Anzahl der Teilnehmer ..., darunter aus Polen, Deutschland, Jugendliche, Frauen, Männer usw.), wie auch die inhaltlichen Bereiche (Anzahl der Aktionen, darunter: im Bereich Umweltschutz, Wirtschaft, Kultur, Bildung usw.) berücksichtigt werden.

Für die Zwecke der Programmüberwachung wird angenommen, dass ein kleines Projekt einer Aktion gleicht.

Die Berichterstattung ist wie für reguläre Projekte zu realisieren.

Zahlungen

Die Auszahlungsanträge erfolgen im Rahmen der allgemein geltenden Regelungen des Kooperationsprogramms.